

In Naturschutzgebieten und auf anderen geschützten Flächen regeln besondere Verordnungen das Betretungsrecht. Bitte wenden Sie sich an die Untere Naturschutzbehörde beim Kreis Segeberg, wenn Sie bezüglich einer Fläche unsicher sind.

Bitte beachten Sie, dass das Halten und Führen eines Hundes gerade in der Brut- und Setzzeit der Wildtiere (1. März bis 15. Juni), aber auch in Notzeiten, wie im Winter, besonderer Rücksichtnahme bedarf (§ 19 a **Bundesjagdgesetz - BJagdG**, § 39 **Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG**)

Hunde, die in Jagdbezirken außerhalb der Einwirkung der sie führenden Person sichtbar Wild verfolgen oder reißen, dürfen von den Jagd ausübungsberechtigten getötet werden (§ 21 Abs. 1 Nr. 2 **Landesjagdgesetz - LJagdG**)

Bitte beachten Sie, dass die hier genannten Gesetze, zum Schutz anderer Menschen, Tiere und Sachen erlassen worden sind. Sie sollen ein friedliches Nebeneinander aller gewährleisten. Dies gilt auch für Ihren eigenen Hund.

Wir danken für Ihr Verständnis.

Ihre Ansprechpartner:

- Ordnungsamt der Stadt Norderstedt, Tel.: 040 535 95 – 111
- Jagdbehörde des Kreises Segeberg, Tel.: 04551 / 951 - 447
- Untere Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg, Tel.: 04551 / 951 - 490
- Untere Forstbehörde (Dez. 54) beim Landesamt für Landwirtschaft und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Außenstelle Neumünster, Tel.: 04321 / 55 92 – 0
- Bußgeldstelle des Kreises Segeberg, Tel.: 04551 / 951 – 475



**Stadt Norderstedt**  
**Die Oberbürgermeisterin**

## **Frei laufende Hunde** **in Stadt- und Naturgebieten**



**Was zu**  
**berücksichtigen ist**

**Ordnungsamt** - Fachbereich  
Allgemeine Ordnungsaufgaben

Sehr geehrte Hundebesitzer,

zur Hundehaltung gehört auch eine ausreichende Bewegung für den Hund. Hunde brauchen je nach Rasse mehr oder weniger Auslauf.

Dabei muss jedoch immer auch auf die Interessen und Rechte anderer Menschen, Tiere und Sachen Rücksicht genommen werden. Deshalb können Hunde nicht überall frei herumlaufen und spielen.

In Schleswig-Holstein gilt das Hundegesetz Schleswig-Holstein. Zweck des Gesetzes ist es, Gefahren für die öffentliche Sicherheit vorzubeugen und abzuwehren, die mit dem Halten und dem Führen von Hunden verbunden sind.

Über das Hundegesetz hinaus gelten jedoch auch noch andere Gesetze, die das Halten und Führen von Hunden regeln.

Das Gesetz über das Halten von Hunden (Hundegesetz - HundeG) vom 26.06.2015 ist zum 01.01.2016 in Kraft getreten. Es gilt für Hunde, die im Gebiet des Landes Schleswig-Holstein gehalten und geführt werden (§§ 3 ff. HundeG).

Im Übrigen ist zu beachten, dass Hunde im Wald nur angeleint geführt werden dürfen (§§ 2, 17 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 38 Abs. 2 Nr. 5 c Landeswaldgesetz - WaldG).

Weiter gehende Regelungen zur Erhaltung des Artenschutzes wildlebender Tiere enthält das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG).

Gerade in Erholungsgebieten treffen häufig verschiedene Personengruppen aufeinander. Für alle Besucher gilt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme. Doch im Alltag halten sich nicht alle daran, und so kommt es dann auch immer wieder

zu Konflikten. Für Hundebesitzer gilt, dass die **Mitnahme von Hunden**, u.a. auf Kinderspielplätze, Schulgelände und Sportanlagen, verboten ist.

Für besondere Gebiete, wie z.B. Park- und Grünanlagen (*hier: Stadtpark Norderstedt*) und für ausgewiesene Naturschutzgebiete gilt eine grundsätzliche **Anleinplicht**.

Die freie Landschaft (Flur) darf nur auf Wegen und Wegrändern betreten werden (§ 30 LNatSchG). Wer sich im Wald befindet, hat sich so zu verhalten, dass schutzwürdige Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden. Es ist zu beachten, dass **Hunde im Wald nur angeleint** mitgenommen werden dürfen. (§ 17 Abs. 2 Nr. 3 WaldG).

Ein Verstoß gegen die Anleinplichten und Mitnahmeverbote stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, und wird mit einem Bußgeld geahndet.